Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 60 (1985)

Heft: 2

Artikel: Zwingli und das Bodenrecht

Autor: Waldburger, S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-105355

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

S. Waldburger

Zwingli und das Bodenrecht

Bodenrechtsprobleme gab es auch zur Reformationszeit. Das feudale System mit Zehnten und «ewigen» Bodenzinsen war mit der Kirche eng verknüpft. Ihre ganze Struktur ruhte auf diesem System.

Gleichzeitig entwickelte sich die Geldwirtschaft, Frühkapitalismus entstand, die Städte wurden stärker. Dies wirkte sich auf die Eigentumsverhältnisse und die Lebensbedingungen der Landbevölkerung aus.

Die Belastung des Bodens durch feststehende Abgaben war hoch. Reste der Leibeigenschaft bedrückten noch viele Bauern. Die enge Verbindung, ja Verschmelzung von Adel und Kirchenhierarchie liess ihnen wenig Bewegungsfreiheit. In Deutschland führte diese Situation zu den Bauernkriegen. Im Hoheitsgebiet Zürichs, wo sich Zwingli seit 1519 befand, kam es zu Versammlungen der Bauern und zu «Eingaben» an den Rat, welche den Katalog der bäuerlichen Forderungen enthielten. Krieg brach aber nicht aus. Beide Seiten, Bauernschaft wie Rat, waren offenbar nicht so verhärtet, so dass es schliesslich zu einem Kompromiss kam.

In Zwinglis Schriften sind viele Äusserungen zu Zinsen und zum Eigentum zu finden. Dabei fällt sofort eine gewisse Schärfe auf. Schon 1520, ein Jahr nach dem Amtsantritt in Zürich, focht Zwingli die Rechtmässigkeit des Zehnten an. Mit dem Fortgang der Reformation drangen solche Gedanken in die Bevölkerung. Schon bald weigerten sich Bauern, den Zehnten weiterhin zu bezahlen.

Vor Zwinglis Kritik blieb selbst das Privateigentum nicht verschont. Er sah das so: Da wir die Gebote Gottes nicht gehalten haben, *«sind die frücht und hab dieser welt in der menschen eigenschafft* (Privateigentum) *kummen... Darumb nun alle ding sind in eigenschafft kummen, so lernend wir alle, dass wir sünder sind; und ob wir von natur nit wuost, darumb uns got verdamte; denn das er uns fry gibt, das machend wir eigen.»* (Zwinglis Werke Bd. 2, S. 511.)

Der «geistliche Aufruhr» Zwinglis wirkte sich als Erschütterung der Gesellschaftsstrukturen aus. Seine Kritik entzog den irdischen Staats- und Kirchengebäuden die göttliche Legitimation. Es ist zu beachten, dass Zwingli dabei immer von Gottes «Wort» ausgeht. Gottes Gebote sind der Massstab, mit dem er alles misst. Kein Wunder, dass daran zuerst einmal alles scheitert.

Der radikale Flügel der Reformierten folgerte daraus, dass damit auch sämtliche Ordnungen abgeschafft seien. Was Gott nicht ausdrücklich geboten habe, sei nicht mehr zu beachten. Nach den Andeutungen des Neuen Testamentes versuchten sie, die wahre christliche Gemeinde zu bilden, in der nur Gottes Gebote gelten sollten. Bei ihnen wurden Zinsen und Zehnten nicht nur kritisiert, sondern auch abgeschafft, ebenso das Privateigentum. «Obrigkeit» wurde abgelehnt.

Sofort wandte sich Zwingli auch gegen diese Seite. Die Vollkommenheit, die die Radikalen erreichen zu können glaubten, erschien ihm als Überheblichkeit, als Irrtum dieser Menschen über sich selbst. Sie wollten vollkommen sein – und brachen darüber Treu und Glauben gegenüber ihrem Nächsten. Zwingli dagegen wollte nicht versuchen, den Geboten Gottes im öffentlichen Leben gerecht zu werden. Das Liebesgebot überfordert die Menschen, und seine direkte Anwendung auf das Leben führt zu Willkür, zu einem Chaos, faktisch zur Zunahme der Ungerechtigkeit. Darum kann man Zehnten und Zinsen und Privateigentum nicht einfach abschaffen – dazu wäre ja Gewalt vonnöten, genau so wie die Obrigkeit (der «gwalt») auch Gewalt braucht, um die gegenwärtige Ordnung zu erhalten.

Veränderungen wollte Zwingli mit der Einsicht möglichst vieler vornehmen. Die grossen Schritte sollten möglichst gemeinsam gemacht werden. Auf keinen Fall sollten bestehende Abmachungen einseitig gebrochen werden. Treu und Glauben zu erhalten war sein Grundprinzip. Damit hoffte er, den Frieden zu erhalten und doch die nötigen grundlegenden Veränderungen durchsetzen zu können. Relativ weitgehend ist ihm das auch gelungen.

Das Ziel war bei jedem Schritt die Verminderung des bestehenden Unrechts. Dazu ist aber die *relativ gute* Staats-Ordnung nötig. Die Rechtssetzungen und die Regierungen und Gerichte der Menschen nennt Zwingli die «menschliche Gerechtigkeit». Angesichts der vollkommenen «göttlichen Gerechtigkeit» ist jene allerdings eine dürftige Sache, aber dennoch nötig: *«Denn sölte uns die arme* (menschliche) *grechtigkeit erst ouch entgon, wie uns die götlich entgangen ist* (beim Sündenfall), *so wäre mentschlich geselschafft nüt anderst dann ein leben der unvernünfftigen thieren: Welcher stercker, dem wäger (mehr)»* (Zwinglis Werke Bd. 2, S. 488).

Zwingli wirft den radikal-reformierten auf der einen und den altgläubigen Gegnern auf der anderen Seite vor, diesem Prinzip zu huldigen. Beide vertrauen auf Gewalt; beide suchen ihren eigenen Vorteil und verdecken diesen durch angeblich göttliche Gebote.

Den Anfang haben die Herren gemacht, die *«fürsten, gewaltigen und rychen dieser Welt»*, zusammen mit der kirchlichen Hierarchie. Sie haben den Glauben vorgeschrieben, der doch frei sein müsste, nur Gott unterstellt – wobei Zwingli klar ist, dass die Freiheit des Glaubens und die freie Predigt des Evangeliums jede Rechtsordnung, jede Herrschaft relativieren. An Gottes Liebesgebot gemessen ist jedes Recht ein Unrecht, jede Ordnung unvollkommen. Darum müssen Veränderungen möglich sein.

Zwingli suchte eine gerechte, d.h. menschengerechte Ordnung in der Nutzung des Bodens. Die ärmere und arbeitende Bevölkerung war an den Boden gebunden und gegen Druck wehrlos; ihr konnte nur stufenweise geholfen werden. Grundsätzlich aber sollte der Boden in Privatbesitz nur zu landwirtschaftlicher Produktion benutzt werden können. Die *Zehnten* sollten in den Gemeinden bleiben und für deren eigene Angelegenheiten (Predigt, Verwaltung, Armenunterstützung) Verwendung finden. (Die Bedürfnisse des Staates verhinderten eine solche «autonome» Lösung.) Unter Zwinglis Mitwirkung wurde die Reichweite der Zehntenpflicht um einiges eingeschränkt. Die Zinsen wollte Zwingli möglichst zum Verschwinden bringen.

Zwingli wollte eine reformierte Gesellschaft, die sich auf die vollkommene Gesellschaft des Reiches Gottes hinbewegen sollte. So gilt für das Privateigentum: *«Du solt din zytlich guot nit für din haben; du bist nur ein schaffner* (Verwalter) *darüber. Du solt es under die armen teilen, das ist got gevellig; und solt nit denen geben, die nit mangel hand.»*

Privateigentum bringt für Zwingli Pflichten mit sich, Unterstützungspflichten. Diesen hat es nachzukommen, wenn es überhaupt ein relatives Recht beanspruchen will.

Zwingli war nicht so konservativ, wie es oft scheint, er war auch nicht so dogmatisch, wie man es oft von ihm erwartet hätte. Er suchte den Weg zwischen dem absoluten Ideal der göttlichen Gerechtigkeit und dem menschlichen «Eigennutz». Auf diesem Weg war er wohl oft allein.